

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Schmutzwasserbeseitigung der
Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts (rückwirkend zum
23.07.2015)**

Schmutzwasserbeitragssatzung (SwBS WSF)

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts v. 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Beschluss v. 26.09.2019 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 12 v. 25.10.2019 S.3) i. V. m. den §§ 8f., 11, 36, 45, 98ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2, 6, 6b, 6c, 6d, 8, 10, 11, 12, 13a ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (nachfolgend „AöR“) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.06.2012 (übernommen für die AöR durch § 9 Abs. 1 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung vom 15.11.2012, Amtsblatt LVwA LSA Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223), neugefasst durch Satzung vom 31.03.2016 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 4 v. 20.04.2016 S. 3ff.) in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 19.10.2017 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 10 v. 27.10.2017 S. 3) (nachfolgend „ABS“) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem sowie in einer biologisch arbeitenden Kläranlage behandeltem Abwasser in den Vorfluter.
- (2) Die AöR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 1 gehörenden Abwasseranlagen (Abwasserbeitrag).
- (3) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II sowie der Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeitrag. Der Herstellungsbeitrag I wird für Grundstücke erhoben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen dauerhaft gesicherten Anschluss bzw. keine dauerhaft gesicherte Anschlussmöglichkeit an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten. Der Herstellungsbeitrag II (besonderer Herstellungsbeitrag) wird für Grundstücke erhoben, die bis mindestens zum Inkrafttreten des KAG-LSA am 15.06.1991 über einen dauerhaft gesicherten Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten bzw. die dauerhaft gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten.
- (4) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und die Abgabeberechnung nimmt die WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurther 7-10, 39444 Hecklingen wahr. Mit Ausfertigung

und Versendung von Bescheiden ist die DVZ-Daten-Service GmbH, Daniel-Vorländer-Straße 6, 06120 Halle (Saale) beauftragt.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die AöR erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht den Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisions-schachtes auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück – auch aufgrund einer gesonderten Vereinbarung – an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes, im Grundbuch unter einem Grundbuchblatt oder im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Herstellungsbeitrag I und II werden nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) berechnet. Zur Ermittlung des Beitrags werden
 1. für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3
 2. in nach § 34 BauGB tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Baunutzungsverordnung-BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3

in Ansatz gebracht.

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind

1. Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die aufgrund Genehmigung oder behördlicher Duldung wie ein Vollgeschoss genutzt werden können, obwohl ihre lichte Höhe den Wert von 2,30 m nicht erreicht, ab einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche gegeben sein muss.
2. Kann im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ermittelt werden, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss.
3. Gewidmete Kirchengebäude (die Kirche selbst, nicht aber auch angegliederte Wohn- und Verwaltungsgebäude) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Satzungsbe-
reich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB), soweit das möglich ist, tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Diese ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.) die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt bezieht, wobei die Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze erstellt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d), lit. e) oder Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bis lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder einem diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9
 - a) die höchste Zahl der durch die Planung oder ihr vergleichbaren Rechtsakt zugelassenen Vollgeschosse;

- b) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag I beträgt 3,48 € pro m² der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II beträgt 2,46 € pro m² der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.
- (3) Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeiträge bedürfen einer gesonderten Satzungsregelung.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag I entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

- (3) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag II entsteht, sobald das Grundstück durch die Anbindung an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a ABS entwässert wird oder entwässert werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu maximal 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht gemäß § 7 noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln und in der Ablösevereinbarung auszuweisen. Durch Zahlung des vereinbarten Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelung

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gem. § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet von 717,89 m² gelten als im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA solche Grundstücke als übergroß, deren Größe 30 vom Hundert (Begrenzungsfläche) oder mehr über der Durchschnittsgröße liegt. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur in Größe der Begrenzungsfläche (933,26 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 vom Hundert übersteigenden beitragsfähigen Grundstücksfläche (1399,89 m²) zu 50% und hinsichtlich einer darüber hinaus bestehenden beitragsfähigen Grundstücksfläche zu 25% des nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder solcher Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ändern sich für die nach Abs. 1 und 2 nur begrenzt herangezogenen Grundstücke nachträglich die für die begrenzte Heranziehung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (4) Für weitere Billigkeitsmaßnahmen wie die Stundung des Beitrags oder die Beitragszahlung in Form einer Rente gilt § 13a KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, der AöR für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen der AöR auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Die AöR bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlung zu unterstützen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der AöR sowohl vom bisherigen Grundstückseigentümer als auch vom neuen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleichermäßen hat der Abgabepflichtige der AöR Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks, z. B. Grundstücksteilung oder -zusammenlegung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere auch zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten, durch die AöR zulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG-LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, 25) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sind zu beachten.
- (2) Die AöR darf sich personenbezogene Daten, die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt geworden sind, für die in Abs. 1 genannten Zwecke von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) – auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 DSAG-LSA – übermitteln lassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte und Meldungen nicht erteilt;
 2. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die AöR bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. § 13 Abs. 1 Satz 2 Veränderungen des Zuschnitts des beitragspflichtigen Grundstücks nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. § 13 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.07.2015 in Kraft. Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit – die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 21.06.2012.

Weißenfels, 26. Juni 2020

Risch
Oberbürgermeister



